

Anschrift der zuständigen Behörde

Landratsamt Ansbach
- Straßenverkehrsbehörde -
Crailsheimstraße 1

91522 Ansbach

Antragsteller, Anschrift

Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis für die
Durchführung einer Veranstaltung auf
öffentlichen Verkehrsgrund
(§ 29 Abs. 2 StVO)

Anlagen

- Flächen-, Streckenplan
- Beschilderungsplan für Sperrung / Umleitung
- Nachweis Veranstalterhaftpflichtversicherung

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Erlaubnis und/oder Anordnung gemäß § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund.

Verantwortlicher Leiter, Anschrift		
Telefon (Mobil)	Telefax	E-Mail
Art und Anlass der Veranstaltung		
Ort (Gemeinde), Start und Ziel, Aufstellort		
Zeitraum		
Datum: von _____ bis _____		
Uhrzeit: von _____ bis _____ Uhr		
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer	Fahrzeuge	Personen
Festwagen	Musikkapellen	Pferde / Kutschen
Streckenverlauf (Bitte Streckenplan als Anlage beilegen)		

Bitte beachten Sie die Rückseite dieses Antrags!

Bei Aufstellen von Verkehrszeichen: Wer übernimmt die Aufgabe? (Bitte Seite 3 beachten!)

Gemeinde/Markt/Stadt Polizei Fachfirma _____ (Bitte Namen eintragen)

Wer regelt den Verkehr? (bitte Rückseite beachten!)

Polizei Feuerwehr

Erklärung:

Der Veranstalter hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Anmerkung: Die Veranstaltung stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder dar. Der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keinerlei Gewähr, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Straßenbaulastträger trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.

Hinweis:

Seit dem 25.05.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO können auf der Internetseite des Landratsamt Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) eingesehen werden.

Ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten kann keine Sachbearbeitung erfolgen.

* Die Informationen zur Erhebung der personenbezogenen Daten gem. DSGVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Leiters*

Stellungnahme der Stadt/Gemeinde/des Marktes

- Die Gemeinde/Stadt/der Markt _____
ist mit der beantragten Veranstaltung einverstanden.

- Die Gemeinde/Stadt/der Markt _____
als Baulastträger/in der Gemeindestraßen verpflichtet sich, den Vollzug der
verkehrsrechtlichen Anordnung (einschließlich der damit verbundenen
Sicherungspflichten für die o.g. Veranstaltung auch auf Bundes-, Staats und/oder
Kreisstraßen) ohne weitere Verpflichtung für die Straßenbauverwaltung zu
übernehmen.

- Die Gemeinde/Stadt/der Markt _____
erklärt sich bereit,
die Freiwillige Feuerwehr _____
für die beantragte Veranstaltung einzusetzen.
Die Feuerwehr übernimmt nach Art. 7 a des Gesetzes über die Zuständigkeiten im
Verkehrswesen (ZustGVerk) die Absicherung der Veranstaltung nach der
Veranstaltungserlaubnis/verkehrsrechtlichen Anordnung.

Ort, Datum

Unterschrift
Stempel der Gemeinde/Stadt/des Marktes

Veranstaltererklärung

Veranstalter
Ort, Datum

Hinsichtlich der von uns beantragten Veranstaltung

Art und Datum der Veranstaltung.

erklären wir Folgendes:

1. Uns ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und wir als Erlaubnisinhaber alle Kosten zu ersetzen haben, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Uns ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichten wir uns diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz sind wir informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stellen wir zur Verfügung bzw. haben wir bereits zur Verfügung gestellt. Uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift
Name in Druckschrift oder Stempel

Erklärung über die Freistellung von Ansprüchen

Veranstalter
Ort, Datum

Hinsichtlich der von uns beantragten Veranstaltung

Art und Datum der Veranstaltung.

erklären wir uns bereit:

1. Den Bund, das Land/die Länder, die Städte, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden - von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltungspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren.

3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Unterschrift
Name in Druckschrift oder Stempel